



**SCHWANGER**

**IN SCHULE ODER STUDIUM**

Was Du als schwangere oder stillende Schülerin  
oder Studentin wissen musst



Seit dem 01.01.2018 gilt das Mutterschutzgesetz (MuSchG) auch für Schülerinnen und Studentinnen. Wenn Du also schwanger bist oder stillst, muss Deine Schule oder Hochschule entsprechende Maßnahmen ergreifen, um Dich und Dein Kind zu schützen.

**WICHTIG:** Durch die Schwangerschaft und Stillzeit darf für Dich keine Benachteiligung gegenüber anderen entstehen!

Das Mutterschutzgesetz erfasst alle schwangeren und stillenden Schülerinnen und Studentinnen. Wenn Du eine Ausbildung oder ein duales Studium mit einem Arbeitsvertrag/Ausbildungsvertrag absolvierst, gelten für Dich die allgemeinen Mutterschutzregelungen für Beschäftigte. Hierzu findest Du Informationen in unserer Publikation „Schwanger im Job“ unter folgendem Link: [www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation](http://www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation).





## Was muss ich tun?

Du solltest der Schule oder Hochschule folgendes mitteilen:

- die Tatsache, dass Du schwanger bist oder stillst. Gesetzlich bist Du nicht dazu verpflichtet. Jedoch ist es wichtig, so früh wie möglich Bescheid zu geben. Besonders in den ersten drei Monaten einer Schwangerschaft ist der Schutz vor möglichen Gefährdungen von großer Bedeutung. Nur wenn Deine Schule oder Hochschule von Deiner Schwangerschaft weiß, kann sie gegebenenfalls Maßnahmen zu Deinem Schutz ergreifen.
- den (voraussichtlichen) Entbindungstermin. Wenn Du Deine Schwangerschaft oder Deine Stillzeit mitteilst, muss die Schule oder Hochschule auch den (voraussichtlichen) Entbindungstermin wissen. Dafür kannst Du entweder eine Bescheinigung Deiner Hebamme oder Deiner Ärztin/Deines Arztes vorlegen oder eine Kopie des Mutterpasses, in dem Du nicht relevante Daten geschwärzt hast. Die vollständige Kopie des Mutterpasses ist nicht erforderlich, sie enthält weitere persönliche Daten.

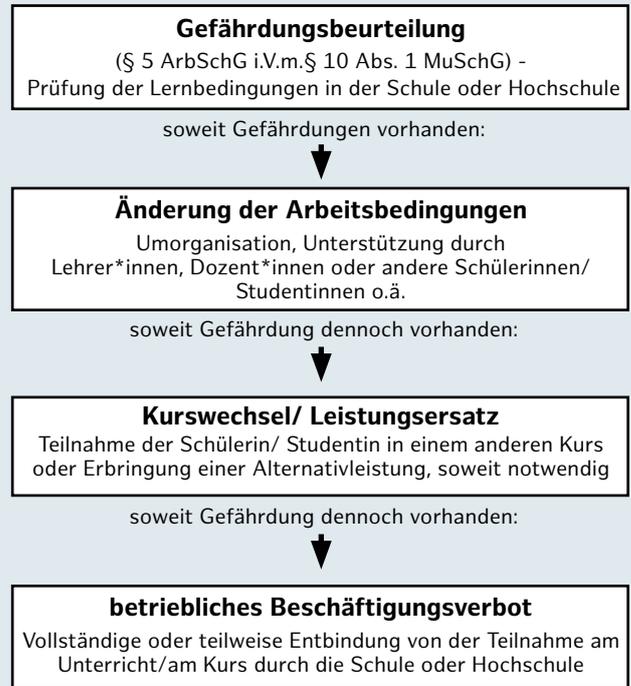
## Was muss meine Schule/ Hochschule tun?

Auch wenn noch keine Schwangerschaft bekannt ist, muss für jeden Kurs eine Gefährdungsbeurteilung vorliegen. Diese beinhaltet die Ermittlung, ob überhaupt durch Anforderungen der Veranstaltung/des Unterrichts Gefährdungen im Fall einer Schwangerschaft oder des Stillens bestehen und ob Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Wenn Deine Schule oder Hochschule über Deine Schwangerschaft oder Dein Stillen informiert wurde, hat sie folgende Pflichten:

- Die Schule oder Hochschule muss Deine Schwangerschaft/ das Stillen, sowie gegebenenfalls auch die Teilnahme an Ausbildungs-/Studienveranstaltungen am Sonntag oder nach 20 Uhr dem Amt für Arbeitsschutz Hamburg melden.
- Wenn Gefährdungen vorliegen, müssen konkrete Schutzmaßnahmen in folgender Reihenfolge (siehe grafische Darstellung) festgelegt werden. Die Schule oder Hochschule muss Dir außerdem ein Gespräch über die Anpassung Deiner Lernbedingungen anbieten.

## Rangfolge der Schutzmaßnahmen



**WICHTIG:** Die Schule oder Hochschule muss immer prüfen, unter welchen Bedingungen Du Deine Ausbildung so lange wie möglich fortsetzen kannst – ohne unverantwortbare Gefährdungen für Dich oder Dein Kind!



Die Hochschulen und Schulen müssen über die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen informieren, unabhängig davon, ob Du schwanger bist oder stillst. Bei Interesse schaue einmal in die allgemein verwendeten Informationsquellen Deiner Hochschule oder Schule oder frage z.B. bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit nach. Hier kann Dir sicher weitergeholfen werden.

## Welche Regelungen gelten für mich?

Es gelten alle Vorschriften des MuSchG mit Ausnahme von §§ 17 bis 24 MuSchG. In diesen Vorschriften sind der Kündigungsschutz und die Leistungen wie z.B. der Mutterschutzlohn geregelt.

Die weiteren Vorschriften gelten nur dann für Dich, wenn Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung von der Ausbildungsstelle verpflichtend vorgegeben sind.

Beispiel: Der Unterricht bzw. die Vorlesungen sind von Ort, Zeit und Ablauf vorgegeben. Besuche in der Bibliothek oder einer Theaterveranstaltung in der Schule nach 20 Uhr sind es nicht. Deshalb stellt das auch während der Schutzfristen kein Problem dar.

## ■ Freistellungen, Pausen, Ruhemöglichkeiten

- **Arzttermine**

Du hast Anspruch auf Freistellung für Arzttermine im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, sofern keine Terminoptionen in der Freizeit bestehen.

- **Stillpausen**

Einen Anspruch auf Stillpausen hast Du bis zu einem Jahr nach der Entbindung.

- **Sitz- und Liegegelegenheiten**

Es muss Möglichkeiten geben, damit Du Dich ausruhen kannst.

## ■ Schutzfristen

### • Vor der Geburt

6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin darfst Du nicht mehr beschäftigt werden. Du musst also von der Präsenzpflcht im Unterricht, den Vorlesungen oder anderen Veranstaltungen befreit werden.

### • Nach der Geburt

8 Wochen nach der Entbindung darfst Du nicht beschäftigt werden und musst dementsprechend von Deinen Präsenzpflchten befreit werden. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und auf Antrag bei der Krankenkasse bei Behinderung Deines Kindes verlängert sich die Schutzfrist auf 12 Wochen.

- Bei Geburten vor dem errechneten Termin verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt um die Anzahl an Tagen, die vorher nicht mehr in Anspruch genommen werden konnten.

HINWEIS: Du kannst auf diese Schutzfristen verzichten. Das musst Du ausdrücklich gegenüber Deiner Schule oder Hochschule erklären. Die Erklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar!

## ■ Arbeitszeitregelungen für schwangere bzw. stillende Schülerinnen und Studentinnen

### • Sonn- und Feiertagsregelungen

Grundsätzlich ist Sonn- und Feiertagsbeschäftigung nicht zulässig! Bei Schülerinnen und Studentinnen ist aber eine Ausnahme möglich, wenn:

- Du Dich ausdrücklich bereit erklärst (jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar),
- die Teilnahme zu Ausbildungs-/Studienzwecken notwendig ist,
- Du einen Ersatzruhetag erhältst
- und Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Hiermit ist gemeint, dass Du nicht alleine in der Ausbildungseinrichtung (z.B. in einem Labor) sein darfst. Du musst jederzeit die Möglichkeit haben, Deinen Platz zu verlassen und Hilfe zu holen, wenn es Dir gesundheitlich nicht gut geht.

Diese Faktoren müssen alle gegeben sein!

- **Mehrarbeit**

Du bist volljährig? Dann darfst Du maximal 8,5 Stunden pro Tag arbeiten und nicht mehr als 90 Stunden in 14 Tagen.

Du bist noch nicht volljährig? Dann darfst Du maximal 8 Stunden pro Tag arbeiten und maximal 80 Stunden in 14 Tagen.

- **Nacharbeit**

Grundsätzlich gilt, dass keine Teilnahme am Unterricht oder an Lehrveranstaltungen zwischen 20 Uhr und 6 Uhr erlaubt ist.

Ausnahme: Lehrveranstaltungen sind bis 22 Uhr möglich, wenn:

- Du Dich ausdrücklich bereit erklärst (jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar),
- die Teilnahme zu Ausbildungszwecken notwendig ist
- und Alleinarbeit ausgeschlossen ist. (Hinweis hierzu unter Sonn- und Feiertagsregelungen).

Diese Faktoren müssen alle gegeben sein!





## ■ Weitergehende Informationen

Informationsangebote des Amtes für Arbeitsschutz Hamburg:

[www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation](http://www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation)

<https://www.hamburg.de/mutterschutz/>

Informationsangebote des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):

Leitfaden zum Mutterschutz des BMFSFJ

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz/73756>

Familienportal des BMFSFJ

<https://familienportal.de/>

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)  
Amt für Arbeitsschutz  
Billstraße 80, 20539 Hamburg  
[www.hamburg.de/arbeitsschutz](http://www.hamburg.de/arbeitsschutz)  
Arbeitsschutztelefon 040 428 37-2112  
Fax 040 428 31-0098  
[arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de](mailto:arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de)

### **Zentraler Broschürenversand**

[publikationen@bgv.hamburg.de](mailto:publikationen@bgv.hamburg.de)  
Tel 040 428 37-2368  
Diese Publikation (M35) ist kostenlos erhältlich.

### **Titelfoto**

© Andrey Bandurenko/AdobeStock

### **Gestaltung**

[www.kwh-design.de](http://www.kwh-design.de)

### **Druck**

VIG Druck & Media GmbH

1. Auflage März 2019

### **Anmerkung zur Verteilung**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Hamburg | Behörde für Gesundheit  
und Verbraucherschutz